

Vorsitzende Isil Yönter, Ausländerbeirat Bad Vilbel

Tischvorlage 11.02.2016

Vorschlag:

## **Ergänzungen/Änderungen zur Mustersatzung für einen Ausländerbeirat**

### **Mustersatzung**

#### § 5

#### **Sachliche Ausstattung und Geschäftsführung**

1. Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, über die er im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften eigenständig verfügt. Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit ausreichendem, qualifiziertem Personal ausgestattet wird. Über die Besetzung bzw. Einstellung des für die Geschäftsstelle tätigen Personals ist im Einvernehmen mit dem Ausländerbeirat zu entscheiden. Die Geschäftsstelle ist eine selbständige Verwaltungseinheit, die direkt dem Bürgermeister/Oberbürgermeister unterstellt wird. Weisungen des Dienstvorgesetzten an das Personal der Geschäftsstelle, die den Aufgabenbereich des Ausländerbeirats betreffen, müssen vorher mit dem Ausländerbeirat abgesprochen werden.
  
2. Die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates ist berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen und im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dezernent bzw. Dezernentin alle für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Rechte notwendigen Informationen von den Ämtern einzuholen und Akten einzusehen. Die Akteneinsicht kann nur verweigert werden, wenn rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

### **Neue Ergänzung/Änderung**

#### **§5 Sachliche Ausstattung und Geschäftsführung**

1. Die Gemeinde Bad Vilbel stellt dem Ausländerbeirat die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung, über die er im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften eigenständig verfügt. Ihm wird stundenweise ein geeigneter Raum mit Ausstattung des benötigten Büroequipments überlassen und die Beschaffung von fachbezogener Literatur und sonstigem Informationsmaterial ermöglicht.
  
2. Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit ausreichendem, qualifiziertem Personal ausgestattet wird. Über die Besetzung bzw. Einstellung des für die Geschäftsstelle tätigen Personals ist im Einvernehmen mit dem Ausländerbeirat zu entscheiden. Die Geschäftsstelle ist eine selbständige Verwaltungseinheit, die direkt dem Bürgermeister/Oberbürgermeister unterstellt wird. Weisungen des Dienstvorgesetzten an das Personal der Geschäftsstelle, die den Aufgabenbereich des Ausländerbeirats betreffen, müssen vorher mit dem Ausländerbeirat abgesprochen werden.

3. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Ausländerbeirat bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt z.B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Über die Höhe einer regelmäßigen Aufwandsentschädigung sollte eine gesonderte Vereinbarung mit dem Magistrat getroffen werden.

## **§ 6**

### **Anwendung anderer Vorschriften**

Im übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Alle Regelungen gelten auch in der weiblichen Form